Parkvertrag

Zwischen

dem Verein Jurapark Aargau

Linn 51

5225 Bözberg

(Trägerverein des Regionalen Naturparks Jurapark Aargau)

und den

Parkgemeinden

(am Regionalen Naturpark Jurapark Aargau beteiligte Gemeinden)

Definitive Version Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Grundsätze 3
2 Parkgemeinden als Vertragspartner 4
3 Zweck des Parks – Strategische Ziele für die Phase 2021 - 2031 5
4 Raumwirksame Tätigkeiten 6
5 Organisation der Trägerschaft 7
7 Änderungen des Parkvertrags 7
8 Kündigung des Parkvertrags 7
9 Erarbeitung und Verabschiedung der Chartabestandteile «Managementplan für den Betrieb» und «Mehrjahresplanungen» 8
10 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung 8
Anhang 1: Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden (Jahr 2020) 9
Anhang 2: Übersichtskarte Parkperimeter 10

1 Ausgangslage und Grundsätze

Dieser Vertrag regelt die Grundlagen der Zusammenarbeit für die Betriebsphase vom 01.01.2021 bis 31.12.2031 im Jurapark Aargau, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), SR 451.

Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Regionalen Naturpark und sind Mitglieder des Vereins «Jurapark Aargau».

Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Verein Jurapark Aargau die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der Betriebsphase 2021 bis 2031 fest.

Gemäss Art. 2 der Statuten ist der Zweck des Trägervereins der Aufbau und Betrieb eines Regionalen Naturparks im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes. Der Perimeter ergibt sich aus den Flächen der beteiligten Gemeinden, welche aus Art. 2 dieses Parkvertrags ersichtlich sind.

Gemäss Managementplan für die Betriebsphase richten sich die Projekte und Aktivitäten des Jurapark Aargau ausgewogen auf den Erhalt und die Aufwertung von Natur und Landschaft und die Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft aus. Dies erfolgt mit den in Art. 3 festgehaltenen strategischen Zielen.

Die Gemeinden Mandach, Bözberg, Ueken und Frick (plus Obermumpf, Remigen und Hornussen) sind bis 2021 Parkgemeinde-Kandidaten und treten – unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – ab 2022 dem Park bei. Für sie gilt der Parkvertrag ab 1. 1. 2022.

2 Parkgemeinden als Vertragspartner

[1] Unterzeichnende dieses Vertrags unter Einschluss von Anhang 1 (Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden) und Anhang 2 (Übersichtskarte Parkperimeter) sind folgende Parkgemeinden:

Auenstein	Frick	Küttigen	Remigen**	Wölflinswil
Biberstein	Gansingen	Laufenburg	Schinznach	Wegenstetten
Bözberg	Gipf-Oberfrick	Mandach	Schupfart	Wittnau
Bözen*	Hellikon	Mettauertal	Thalheim	Zeihen
Densbüren	Herznach	Mönthal	Ueken	Zeiningen
Effingen*	Hornussen*	Oberhof	Veltheim	Zuzgen
Elfingen*	Kienberg SO	Obermumpf**	Villigen	

[2] Der Vertrag kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km^2 abdecken.

[3] Mit der Zustimmung zum Vertrag erhält die Gemeindeexekutive die Kompetenz, an der Vereinsversammlung des Jurapark Aargau im Interesse der Gemeinde Entscheide zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Parks zu fällen.

**Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen fusionieren per 1. Januar 2022 zur Gemeinde Böztal. Die Abstimmungen über den Parkvertrag laufen aber noch über die einzelnen Gemeinden. Wenn alle Gemeinden zustimmen, wird der Vertrag angepasst. Böztal wird als Parkgemeinde aufgeführt. Die einzeln genannten Gemeinden entfallen.*

***Hornussen, Obermumpf und Remigen werden vorbehältlich des Entscheids an der Jurapark-Vereinsversammlung vom 3. Juni 2020 als Parkgemeinde-Kandidaten aufgenommen.*

3 Zweck des Parks – Strategische Ziele für die Phase 2021 - 2031

Die allgemeinen Anforderungen und Zielsetzungen für Regionale Naturpärke sind im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) sowie der Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36) geregelt. Regionale Naturpärke haben zum Ziel, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten (Art. 20 PäV) sowie die Entwicklung der in der Region eingebetteten nachhaltig betriebenen Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen zu fördern (Art. 21 PäV). Der Jurapark Aargau setzt sich aktiv für diese Schwerpunkte ein und orientiert sich dabei an der spezifischen Ausgangslage und den Potenzialen der Region sowie an den Werten und Bedürfnissen der Bevölkerung. Der Park stützt sich auf die relevanten kantonalen Strategien ab und hat den Anspruch, Projekte mit Modellcharakter zu lancieren und umzusetzen.

Unter Beachtung der oben genannten gesetzlichen Anforderungen werden folgende Ziele verfolgt:

a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität und Vielfalt von einheimischen Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen
b) Wahrung und Stärkung der typischen Landschafts-, Kulturwerte und Ortsbilder
c) Verbesserung der Wertschöpfung in der Region dank Förderung der nachhaltigen Wirtschaft
d) Stärkung und Entwicklung der Region als Naherholungsraum
e) Sensibilisierung für die Natur- und Kulturwerte und die nachhaltige Entwicklung der Region
f) Bekanntmachung des Naturparks mit seinen Angeboten und Dienstleistungen

4 Raumwirksame Tätigkeiten

[1] Der Perimeter, die strategischen Zielsetzungen sowie die Koordinationsaufgaben des Jurapark Aargau sind im Richtplan des Kantons Aargau und des Kantons Solothurn festgehalten.

[2] Die Nutzungspläne der Parkgemeinden richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Richtpläne. Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer raumwirksamen Tätigkeit die strategischen Ziele des Parks. Die Trägerschaft und die Geschäftsstelle unterstützen sie dabei.

[3] Die Dienstleistungen und Projekt-Tätigkeiten des Jurapark Aargau orientieren sich an den übergeordneten Zielen gemäss kantonalen Richtplänen. Die betroffenen Fachstellen, die Gemeinden, der Vorstand und die Geschäftsstelle des Parks tauschen sich regelmässig aus, um Herausforderungen proaktiv anzunehmen und Überschneidungen und Konflikte zu vermeiden. Sie nutzen Synergien bei der Umsetzung von Massnahmen.

[4] Ziele und Massnahmen des Parks und der beteiligten Gemeinden sind räumlich abzustimmen und mit den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten auf kommunaler und regionaler Stufe sowie über die Kantonsgrenzen hinweg zu koordinieren.

5 Organisation der Trägerschaft

Die Trägerschaft des Jurapark Aargau bildet der Verein «Jurapark Aargau». Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in den Vereinsstatuten geregelt. Die Vereinsstruktur ermöglicht, dass die Stimmenmehrheit und somit die Lenkung und Führung des Parks bei den beteiligten Gemeinden liegt. Die Trägerschaft ist mit einer Leistungsvereinbarung an die Programmvereinbarung zwischen Kanton und Bund gekoppelt.

6 Finanzielle und anderweitige Beträge der Parkgemeinden

[1] Die finanziellen Beiträge der Gemeinden orientieren sich an der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner per 31. Dezember des Vorjahrs.

[2] Der finanzielle Sockelbeitrag der Gemeinden beträgt Fr. 5.00 pro Einwohner und Jahr.

[3] Neben den ordentlichen Beiträgen können sich die einzelnen Gemeinden darüber hinaus freiwillig mit ausserordentlichen finanziellen Beiträgen oder in Form von Eigenleistungen an den Parkprojekten beteiligen.

7 Änderungen des Parkvertrags

[1] Der Parkvertrag kann während der laufenden Betriebsphase nicht geändert werden.

[2] Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

a. Rein formale Änderungen wie insbesondere die Fusion von Parkgemeinden untereinander oder mit Gemeinden ausserhalb des Parkgebiets, solange der Parkperimeter nicht verändert wird und die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden sowie die Vereinsversammlung des Vereins «Jurapark Aargau» der Änderung zustimmen.

b. Veränderungen des Parkperimeters: Die Vereinsversammlung des Vereins «Jurapark Aargau» muss den neuen Perimeter genehmigen. Wird diese Änderung anschliessend von Bund und Kanton bewilligt, kann der Perimeter im Parkvertrag entsprechend angepasst werden.

8 Kündigung des Parkvertrags

[1] Der Vertrag kann vor Ablauf der Betriebsphase Ende 2031 nicht gekündigt werden.

[2] Eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist in folgenden Fällen möglich:

a. Der Bund verleiht das Label «Park von nationaler Bedeutung» nicht.

b. Der Bund entzieht dem Verein «Jurapark Aargau» das Parklabel.

c. Die finanziellen Beiträge des Bundes oder der Kantone Aargau und Solothurn werden während der Laufzeit dieses Parkvertrages in einem Ausmass reduziert, welches die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht.

Für eine vorzeitige Auflösung des Parkvertrags ist die Zustimmung der Mehrheit der Parkgemeinden erforderlich. Vorbehalten bleibt die Auflösung durch ein Gericht.

9 Erarbeitung und Verabschiedung der Charta-Bestandteile «Managementplan für den Betrieb» und «Mehrjahresplanungen»

Der Managementplan ist das strategische Steuerungsinstrument für die Parkträgerschaft und bildet die Grundlage für die kurz- und mittelfristige Planung sowie für die Qualitätssicherung. Die Mehrjahresplanung enthält die vorgesehenen, konkreten Massnahmen. Die Parkgemeinden delegieren die Kompetenz zur Erarbeitung und Genehmigung des Managementplans für den Betrieb und der jeweiligen Mehrjahresplanungen zuhanden von Kantonen und Bund an die Trägerschaft der Parks, den Verein «Jurapark Aargau».

10 Inkrafttreten, Dauer und Erneuerung

[1] Der Vertrag kommt zustande, wenn die zustimmenden Gemeinden mindestens eine zusammenhängende Fläche von 100 km^2 abdecken.

[2] Der Parkvertrag mit der Laufzeit von 2021 – 2031 tritt mit der Unterzeichnung durch die bestehenden Parkgemeinden in Kraft per 1. Januar 2021.

[3] Der Parkvertrag mit der Laufzeit von 2022 – 2031 tritt mit der Unterzeichnung durch die neuen Parkgemeinden in Kraft per 1. Januar 2022.

[4] Die Parkverträge entfalten ihre Wirkung mit dem Label «Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung»

[5] Ablehnende Gemeinden nehmen an der zweiten Betriebsphase des JPA nicht teil.

[6] Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der Betriebsphase, für welche der Bund dem Jurapark Aargau das Label «Park von nationaler Bedeutung» verleiht (31.12.2031).

[7] Für seine Verlängerung muss der Parkvertrag den beteiligten Gemeinden wieder vorgelegt werden.

Anhang 1: Genehmigung des Parkvertrags in den Gemeinden (Jahr 2020)

Unterschriften der Gemeinden

Anhang 2: Übersichtskarte Parkperimeter

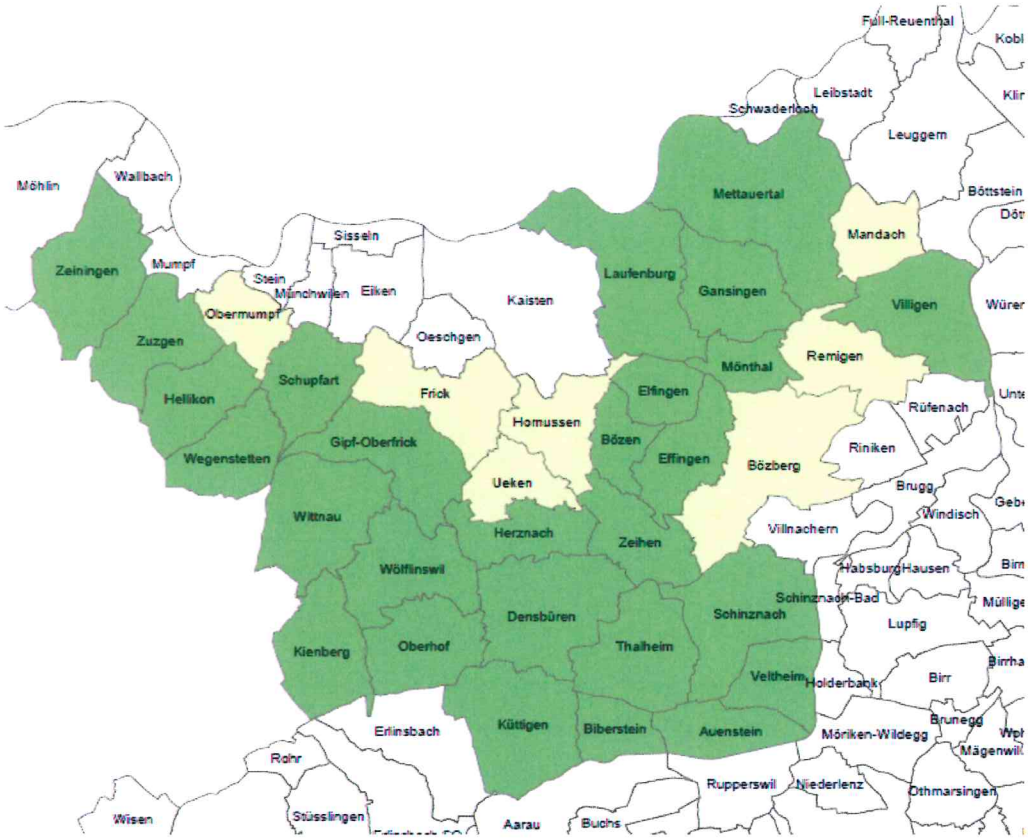

Der dargestellte Parkperimeter gilt nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Parkgemeinden und Parkgemeindekandidaten an den Gemeindeversammlungen 2020 und wird gemäss den entsprechenden Resultaten angepasst und finalisiert.